

# Deutscher Bundestag

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 4. April 2017 Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-450/2016 Bezug:

- 1. Ihr Antrag vom 26. August 2016
- 2. Bescheid vom 7. Oktober 2016
- 3. Ihr Widerspruch vom 1. November 2016
- 4. Mein Schreiben vom 3. November 2016
- 5. Ihre E-Mail vom 11. November 2016
- 6. Zwischennachrichten vom 9., 30. Dezember 2016 und 5. Januar 2017
- 7. Ihre E-Mail vom 11. Januar 2017
- 8. Schreiben vom 1. Februar 2017
- 9. E-Mail vom 11. Februar 2017

Referat ZR 4 Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 1. November 2016 gegen den Bescheid der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 7. Oktober 2016 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
- 3. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden festgesetzt auf 30 Euro.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 26. August 2016 baten Sie um Übersendung von Unterlagen zur Ausschreibung des Deutschen Bundestages zur Beschäftigung von Leiharbeitern u.a. als Schreibkräfte, des Angebots der Firma Dr. Stern Berlin GmbH und des daraus resultierenden Vertrags.

Mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2016 wurden Ihnen die Ausschreibungsbekanntmachung und die Leistungsbeschreibung einschließlich der Tariftreueerklärung übersandt.
Hinsichtlich des von Ihnen begehrten darüber hinaus gehenden

Hinsichtlich des von Ihnen begehrten darüber hinaus gehenden vermeintlichen "Vertragsdokument", wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Angebot in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung



dem Vertrag entspricht und daher kein weiteres Vertragsdokument existiert. Ferner wurde Ihr Antrag auf Übersendung des konkreten Angebots der Firma Dr. Stern Berlin GmbH gemäß § 3 Nr. 6 (fiskalische Interessen im Wirtschaftsverkehr) und § 6 Satz 2 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Dr. Stern Berlin GmbH) zurückgewiesen.

Soweit Ihrem Antrag nicht entsprochen wurde, haben Sie mit Schreiben vom 1. November 2016 Widerspruch eingelegt und sinngemäß vorgetragen, dass weder Geschäftsgeheimnisse noch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse im Sinne von § 6 Satz 2 IFG vorlägen. Ferner seien die Voraussetzungen für den Ausschlussgrund der fiskalischen Interessen im Wirtschaftsverkehr nicht erfüllt.

Daraufhin wurden Ihnen mit Schreiben vom 3. November 2016 der Eingang des Widerspruchs bestätigt, Sie zur möglichen Gebührenfolge angehört und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt, ob Sie Ihren Widerspruch im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge aufrechterhalten möchten. Mit Ihrer E-Mail vom 11. November 2016 erklärten Sie, weiterhin eine Entscheidung über Ihren Widerspruch zu wünschen.

Mit der Zwischennachricht vom 30. Dezember 2017 wurden Sie informiert, dass ein Drittbeteiligungsverfahren im Sinne von § 8 Abs. 1 IFG eingeleitet wurde. In einem weiteren Schreiben vom 5. Januar 2017 wurden Sie um Mitteilung gebeten, ob Sie mit der Bekanntgabe Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber der Firma Dr. Stern Berlin GmbH als Drittbetroffene einverstanden sind. Daraufhin erklärten Sie mit E-Mail vom 11. Januar 2017 Ihr Einverständnis.

Nach Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens wurde Ihnen mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mitgeteilt, dass die Firma Dr. Stern Berlin GmbH der Weitergabe des konkreten Angebots nicht zugestimmt hat, da dieses kalkulatorische Einzelangaben enthält. Ferner wurde klargestellt, dass kein weiteres Vertragsdokument existiert und daher insgesamt beabsichtigt sei, den Widerspruch zurückzuweisen. Mit E-Mail vom 11. Februar 2017 erklärten Sie Ihren Widerspruch dennoch aufrecht zu erhalten.



II.

Der zulässige Widerspruch unbegründet.

Sie haben auf der Grundlage des IFG keinen Anspruch auf Zugang zu einem vermeintlichen Vertragsdokument mit der Firma Dr. Stern Berlin GmbH und zum konkreten Angebot dieser Firma zur Ausschreibung des Deutschen Bundestages zur Beschäftigung von Leiharbeitern unter anderem als Schreibkräfte.

### 1. Anspruch auf Vertragsdokument

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dies, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Bundestagsverwaltung nimmt, soweit sie vertragliche Vereinbarungen abschließt, öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahr. Der Anspruch besteht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 2 Nr. 1 IFG nur, soweit die begehrten amtlichen Informationen tatsächlich vorhanden sind. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Eine Pflicht nicht vorhandene Informationen zu beschaffen besteht hingegen nicht. Diese Rechtsauffassung wurde auch von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20. März 2012, Az. 12 B 27.11, Urteil v. 2. Oktober 2007, Az. 12 B 12.07 und VG Berlin, Urteil v. 24. April 2013, Az. 2 K 63.12).

Wie Ihnen bereits mit dem angefochtenen Bescheid und in dem Schreiben vom 1. Februar 2017 mitgeteilt wurde, existiert kein gesonderter Vertrag, da dieser dem Angebot in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung dem Vertrag entspricht.



2. Anspruch auf Vertragsangebot der Firma Dr. Stern Berlin GmbH

Der Anspruch auf Übersendung des Angebots zur Ausschreibung für die Vergabe eines Auftrags zur Gestellung von Sekretariatsund Schreibkräften ist nach § 6 Satz 2 sowie § 3 Nr. 6 IFG ausgeschlossen.

#### a) § 6 Satz 2 IFG

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Zwar enthält das IFG selbst keine Legaldefinition eines Betriebsbzw. Geschäftsgeheimnisses. Die Gesetzesbegründung zum IFG stellt auf die Rechtsprechung des BGH ab, nach der Tatsachen vorliegen müssen, "die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen" (BT-Drs. 15/4493, 14). Damit werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind (vgl. u.a. BVerfG NVwZ 2006, 1041; BVerwG Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45/12 Rn. 10 ). Für die Anwendbarkeit des § 6 S. 2 reicht es aus, dass eine Offenlegung der erbetenen Information Rückschlüsse auf ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zulässt (BVerwGE 135, 34 (46); OVG Münster NVwZ 2012, 902 (906); dazu auch Fischer/Fluck NVwZ 2013, 337 f)

Der Unternehmensbezug ist vorliegend gegeben, da es sich um das konkrete Angebot der Firma Dr. Stern Berlin GmbH handelt. Dieses ist nicht offenkundig, da das Angebot im Rahmen einer vergaberechtlichen Ausschreibung nur gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages bekannt gegeben wurde.

Es besteht weiterhin ein berechtigtes Interesse der Dr. Stern Berlin GmbH an der Nichtverbreitung des konkret im Vergabeverfahren abgegebenen Angebots. Ein solches Interesse ist in der Regel



anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Ein berechtigtes Interesse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwGE 150, 383). Maßgeblich ist, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (OVG Bln-Bbg Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 11.07 Rn. 29).

Geschäftsgeheimnisse zielen gerade auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören u. a. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. 8. 2010 – 20 F 5/10, BeckRS 2010, 54147 m. w. Nachw.).

Diese Kriterien sind hinsichtlich des von Ihnen begehrten Angebots erfüllt.

Die Zeitarbeitsbranche ist durch einen starken Preiswettbewerb gekennzeichnet. Da der Preis im vorliegenden Vergabeverfahren der ausschlaggebende Faktor war, wäre die genaue Kenntnis des erfolgreichen Angebots für einen Mitbewerber ein entscheidender Wettbewerbsvorteil bzw. wäre die Offenlegung des Angebots ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die Dr. Stern Berlin GmbH.

Im Vergabeverfahren hatten alle Bieter als Bestandteil des Angebots eine detaillierte Kalkulation des Angebotspreises vorzulegen. Diese Informationen dienten zur Überprüfung des Angebotspreises und als Grundlage für zukünftige Preisanpassungen. So mussten die Bieter unter anderem Angaben zur tarifvertraglichen



Einordnung des Personals, zu Zuschlägen, Sozialversicherungsbeiträgen und dem kalkulatorischen Gewinnaufschlag für das Unternehmen machen. Damit enthielt das Angebot der Dr. Stern Berlin GmbH besonders sensible und schutzwürdige Betriebsund Geschäftsgeheimnisse.

Durch eine Herausgabe dieser Unterlagen, insbesondere einer Einsichtnahme in das Angebot der Dr. Stern Berlin GmbH als Ausschreibungsgewinner könnten diese Informationen an die Wettbewerber gelangen. Bei den Ihnen noch nicht übermittelten konkreten Angaben im Angebot handelt es sich um Bereiche, welche für den Preis- und Leistungsumfang und damit die Kalkulation erforderlich sind, mithin handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Satz 2 IFG. Die erbetenen Informationen enthalten konkrete Anhaltspunkte zur Kalkulation des Unternehmens. Insoweit könnte die Offenlegung dieser Informationen geeignet sein, kaufmännisches Wissen möglichen Mitbewerbern zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

#### b) § 3 Nr. 6 IFG

Im Übrigen ist auch der Anspruch nach § 3 Nr. 6 IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes - hier des Deutschen Bundestages - im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Entgegen Ihrer Auffassung ist das fiskalische Interesse im Wirtschaftsverkehr dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und dem Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie diejenigen Privater sind (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 11, Urteil VG Berlin, VG 2 A 14.07). Hier handelt es sich um Angaben aus dem Vergabeverfahren. Dabei geht es um die Wirtschaftlichkeit einer Beschaffung.

Die von Ihnen begehrten Informationen den Angebotspreisen waren Bestandteil des Vergabeverfahrens. Diese Informationen sind nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich.



Nimmt der Bund wie ein Privater am Wirtschaftsleben und Privatrechtsverkehr teil, verdient sein fiskalisches Interesse deshalb Schutz, weil er nicht Informationen soll offenbaren müssen, die die anderen Marktführer nicht preisgeben müssen. Die öffentliche Auftragsvergabe im staatlichen Vergabewesen ist ein typisches Beispiel für fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 174 f.) Der Bundestag hat hier keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrgenommen, sondern privatrechtlich gehandelt. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht nicht. Der Deutsche Bundestag liefe Gefahr, durch Informationsherausgabe eigene Geschäftsgeheimnisse über seine fiskalischen Beschaffungsmaßnahmen - insbesondere die im Rahmen wettbewerblicher Verfahren erzielten Preise - offenbaren zu müssen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 11; Urteil VG Magdeburg, VG 1 A 212/07 MD).

Durch die Offenbarung des Angebots der Dr. Stern Berlin GmbH ist auch das fiskalische Interesse des Bundes, hier des Deutschen Bundestages betroffen, weil die Bieter im Fall einer erneuten Ausschreibung ihre Angebote zielgenau kalkulieren könnten, anstelle in den vom Haushalts- und Vergaberechts gewollten Geheimwettbewerb einzutreten. Die Chance auf wettbewerbliche Angebotspreise bei einer erneuten Ausschreibung wäre deutlich verringert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 7. Oktober 2016 vollinhaltlich Bezug genommen.

3.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden ihnen aufgrund der nahezu vollständigen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 72 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auferlegt.



Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand - im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen - rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der ursprüngliche Bescheid kostenfrei war.

Ich bitte Sie, die Gebühr in Höhe von 30 Euro innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **1180 03398780** als Verwendungszweck auf das Konto der

> Bundeskasse Halle, Filiale Leipzig, bei der Deutschen Bundesbank BIC: MARKDEF1860 IBAN: DE3886000000086001040

zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann ebenfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Auch diese Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen



sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Förmliche Zustellung Nicht durch Niederlegung zustellen Ersatzzustellung ausgeschlossen Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite! Mit Angabe der Uhrzeit zustellen Bezirks des Amtsgerichts
Bezirks des Landgerichts
Minlands ☐ Keine Ersatzzustellung an: Weitersenden innerhalb des 40/50/80 Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift) Aktenzeichen ZR4-1334-1Fh-45010016 Behördlicher Datenschutzbeauftragter Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin